

Allgemeine Wirtschaftslehre für Verwaltungsfachangestellte

Herausgeber:
Sabrina Dettmer
Dr. Thomas Hausmann

Autoren:
Dirk Brons
Sabrina Dettmer
Dieter Finck
Jens Goldmann
Dr. Thomas Hausmann
Petra Hieke

6. Auflage

Bestellnummer 04010S

 Bildungsverlag EINS

Unsere Stadt Brunswald stellt sich vor



Die Modellstadt Brunswald wird zur Durchgängigkeit der Buchreihe in vielen Einführungssituationen, Beispielen und Aufgaben immer wieder als Lernmuster angeführt. Die Leser erfahren so immer mehr von unserer Stadt und werden langsam zu „Einheimischen“.

In dieser einleitenden Vorstellung wird Brunswald nur in aller Kürze präsentiert, denn die Lernenden sollen die Stadt durch ihre Arbeit mit dem Buch/den Büchern der Reihe nach und nach „erkunden“; da die Stadt einiges zu bieten hat (auch touristisch), wird das sicher interessant werden.

Brunswald ist eine kreisfreie Stadt mit ca. 100 000 Einwohnern, die nach dem Ämtermodell organisiert ist. Herr Dr. Walter Schmal ist der Oberbürgermeister von Brunswald.

Die folgende Tabelle enthält die unbefristeten Stellen:

Organisation Amt	Stellung	Name
	Personaldezernent	Hans-Hermann Lux
Straßenverkehrsamt	Sachbearbeiterin Führerscheinstelle	Christina Wulf
Straßenverkehrsamt	Leiterin	Martina Ellrich
Straßenverkehrsamt	Sachbearbeiter Kfz-Zulassung	Klaus Lange
Ordnungsamt	Sachbearbeiter	Wilfried Korn
Ordnungsamt	Leiter	Christian Dix
Ordnungsamt	Sachbearbeiter Waffenrecht	Henning Born
Haupt- und Personalamt	Sachbearbeiterin	Anne Wolf
Haupt- und Personalamt	Sachbearbeiter	Hans Damm
Haupt- und Personalamt	Ausbildungsleiterin	Stephanie Beer
Amt für Finanzwesen	Leiter	Antonio Scolari
Sozialamt	Sachbearbeiter Wohngeld	Ulrich Münzer
Amt für Bildung und Kultur	Sachbearbeiterin	Yasmin Ogür
	Auszubildender	Thorsten Heitmann
	Auszubildender	Leo Hanke
Haupt- und Personalamt	Ausbilder	Manfred Rüter
	Vorsitzende der Jugend- und Auszubildendenvertretung	Kathin Ehlers
Straßenverkehrsamt	Sachbearbeiter	Herr Günter Maier
	Ausbildungsplatzbewerber	Dennis Ergan

Natürlich werden in der Stadt weitere Verwaltungsbetriebe in verschiedenen Formen geführt; so werden Sie z. B. das städtische Sport- und Freizeitzentrum kennenlernen sowie den Eigenbetrieb Kurverwaltung, die Verkehrsbetriebe AG und die Stadtwerke AG. In Letztgenannter führen Sie z. B. die Sachbearbeiterin Frau Hansen, der Auszubildende Kai Müller oder sogar der „Chef“, Herr Prüßler, durch einige Lerninhalte.

Lernfeld 1: Die eigene Berufsausbildung mitgestalten

1 Das Ausbildungsverhältnis



Tragen Sie in **Gruppenarbeit** zusammen, welche Pflichten Ihnen der Berufsausbildungsvertrag und das BBiG auferlegen.

M

Der 17-jährige **Thorsten Heitmann** hat die Realschule mit dem „Erweiterten Sekundarabschluss“ beendet und hat sich erfolgreich bei der Stadtverwaltung in Brunswald für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter“ beworben. Seine Ausbildung beginnt am 1. August 2010 und endet laut Ausbildungsvertrag am 31. Juli 2013.

1

2

3

4

5

6

7

8

9


10

11

12

13

14



STADT BRUNSWALD

Berufsausbildungsvertrag

(§ 10 ff. Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der
 Stadt Brunswald, Klubgartenstraße 11, 12345 Brunswald, vertreten durch den Bürgermeister
 (Auszubildender)

und

Herrn Thorsten Heitmann, wohnhaft **Berliner Weg 24, 12345 Brunswald**
 geboren am **22. November 1992** in **Glücksstadt**
 (Auszubildender)

gesetzlich vertreten durch¹⁾: Rosemarie und Karl Heitmann
 wohnhaft: Berliner Weg 24, 12345 Brunswald

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1
Ziel der Berufsausbildung, Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

1.) (Ziel)
 Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Beruf des Verwaltungsfachangestellten in der Kommunalverwaltung nach Maßgabe der Ausbildungsordnung ausgebildet²⁾.

2.) (Allgemeine Rechtsgrundlagen)
 Das Berufsausbildungsverhältnis richtet sich nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie nach den Vorschriften des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes vom 13. September 2005 und den diesen ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen³⁾.

§ 2
Ausbildungszeit

1.) (Dauer)
 Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
 Hierauf wird die Berufsausbildung zum mit Monaten angerechnet.
 eine Vorbildung/Ausbildung in

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am 1. August 2010 und endet am 31. Juli 2013.

§ 5
Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

1. (Lernpflicht)
 die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)
 am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außer am Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 4 Nr. 5 oder 12 freigestellt wird;

§ 6
Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen

Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden nach Maßgabe des § 8 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG – eine monatliche Ausbildungsvergütung;

703,58 EUR	brutto im ersten Ausbildungsjahr
754,42 EUR	brutto im zweiten Ausbildungsjahr
801,05 EUR	brutto im dritten Ausbildungsjahr

Die Ausbildungsvergütung wird spätestens am letzten Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 9
Zeugnis

Der Auszubildende stellt der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 12
Sonstige Vereinbarungen

Vorstehender Vertrag ist in 3 gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

Brunswald, 1. Juni 2010

Der Auszubildende
 Der Oberbürgermeister
 i.A. **Beer**
 (Stempel und Unterschrift)
 (Beer)



Die/Der Auszubildende
Thorsten Heitmann
 (Voller Vor- und Zuname)
Rosemarie Heitmann
Karl Heitmann

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Leitstelle der niedersächsischen Verwaltungsschulen beim Studieninstitut der allgemeinen Verwaltung des Landes Niedersachsen in Bad Münder eingetragen

am 23. Juni 2010 unter Nr. 2010 B 581

Vorgemerkt zur Prüfung für _____

(Siegel)

Leitstelle
 der norddeutschen Studieninstitute
 bei dem Studieninstitut des Landes Nds
 – Der Geschäftsführer –
 in Auftrage
Müller

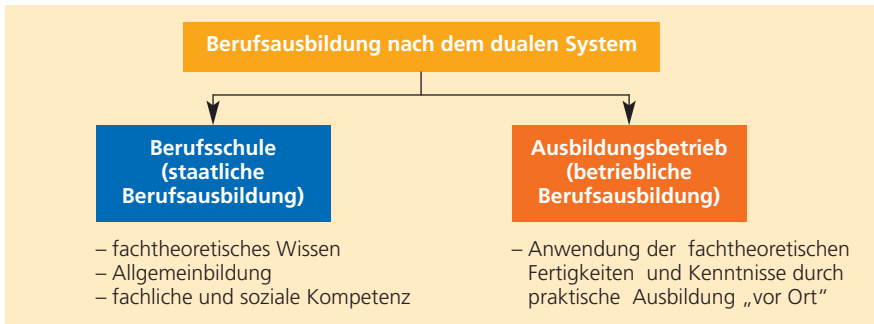
AUSBILDUNGSPLAN

der **STADT BRUNSWALD** (Auszubildende/r)
 für **Thorsten Heitmann** (Auszubildende/r)

während der Berufsausbildungszeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2013

lfd. Nr.	Anfangstermin	Endtermin	Ausbildungsgebiet/-amt Besuch von Lehrgängen
1	01.08.2010	30.09.2010	Stadtkasse
2	01.10.2010	12.12.2010	Standesamt
3	13.12.2010	24.03.2011	Berufsbildende Schule Glücksstadt Grundstufe
4	25.03.2011	30.04.2011	Ordnungsamt
5	01.05.2011	30.06.2011	Amt für Bildung und Kultur
6	01.07.2011	31.08.2011	Personalabteilung
7	01.09.2011	31.10.2011	Bauamt

§ 5 des Ausbildungsvertrages sieht vor, dass Thorsten am Berufsschulunterricht und an Prüfungen teilzunehmen hat. Dabei handelt es sich um keine Besonderheit im Ausbildungsverhältnis zwischen der Stadt Brunswald und Thorsten. Die Berufsausbildung in Deutschland wird nach dem dualen System durchgeführt.

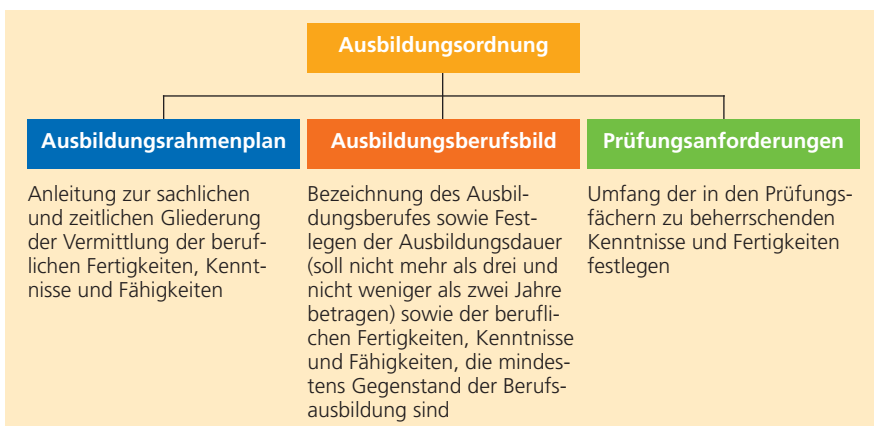


Die **duale Berufsausbildung** unterscheidet Deutschland von den Ausbildungssystemen der meisten anderen Staaten. Ziel ist eine möglichst weitgehend aufeinander abgestimmte Verbindung von Theorie und Praxis.

Das Berufsschulwesen ist in den Schulgesetzen der Länder geregelt.

Der Besuch der **Berufsschule** ist wesentlicher Bestandteil der Berufsausbildung. Er findet für die meisten Berufe in Teilzeitform (z. B. drei/vier Tage Betrieb, ein bis zwei Tage Berufsschule pro Woche) oder in Blockform – z. B. für Verwaltungsfachangestellte und Bankkaufleute – statt, also ca. 13 Wochen Berufsschule pro Ausbildungsjahr „am Stück“.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die betriebliche Berufsausbildung sind das **Berufsbildungsgesetz** (BBiG) und die Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes. Für Auszubildende in Verwaltungen und Betrieben, für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gilt (z. B. für den Bund und die Kommunen), findet der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 mit seinem allgemeinen und dem besonderen Teil BBiG Anwendung. Besteht das Ausbildungsverhältnis hingegen zu einer Verwaltung oder einem Betrieb, für die oder den der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt, so richtet sich das Ausbildungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006.



Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. (§ 1 (3) BBiG)

Ausbildungs- ordnung

§ 4 BBiG
§ 6 BBiG

Rahmenlehrplan

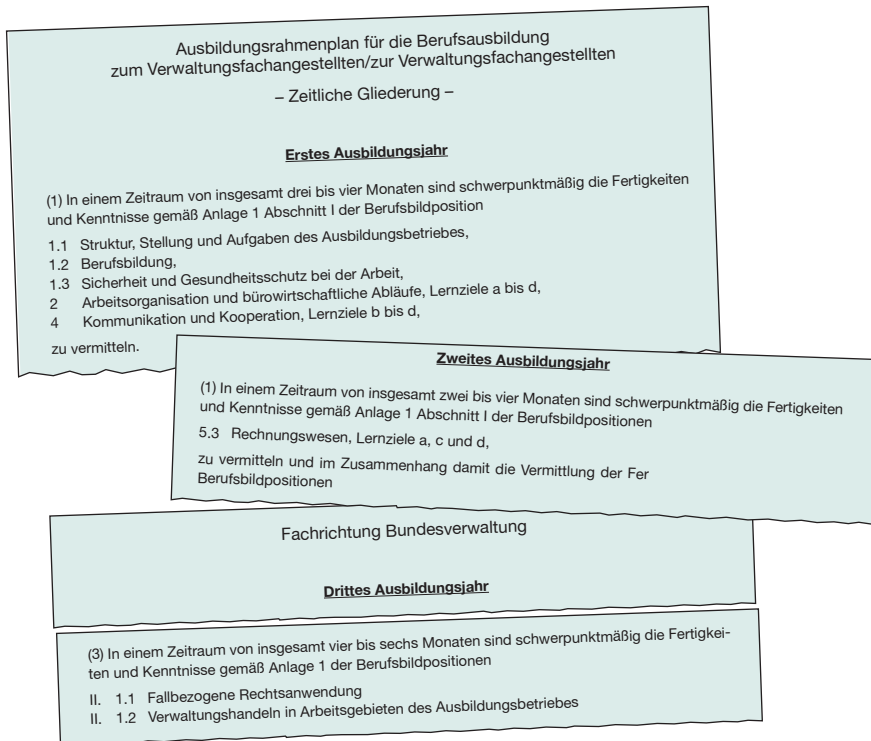


Um diesem Ziel gerecht zu werden, kann ein Ausbildungsberuf durch Rechtsverordnung staatlich anerkannt und eine **Ausbildungsordnung** erlassen werden (§ 4 BBiG). Ist ein Ausbildungsberuf staatlich anerkannt, so darf für ihn nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden. Ausnahmen sind möglich zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe (§ 6 BBiG).

Zum Zweck einer möglichst einheitlichen Gestaltung des berufsbezogenen Unterrichts in der Berufsschule hat die Kultusministerkonferenz der Länder einen **Rahmenlehrplan** beschlossen. Dieser Rahmenlehrplan formuliert für jedes Lernfeld das Lernziel und führt stichwortartig den Lerninhalt auf. Außerdem ist eine Richtstundenzahl und das Ausbildungsjahr, in dem der Stoff behandelt werden soll, angegeben. Aktuelle Rahmenlehrpläne verschiedener Ausbildungsberufe können im Internet auf der Homepage der Kultusministerkonferenz (www.kmk.org) in der Rubrik „Bildung/Schule“ unter dem Menüpunkt „Berufliche Bildung“ abgerufen werden. Die Ausbildungsrahmenpläne als Bestandteile der bundes- und landesrechtlichen Verordnungen über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bestimmen sowohl die zu vermittelnden gemeinsamen Fertigkeiten und Kenntnisse als auch die besonderen Ausbildungsinhalte der verschiedenen Fachrichtungen.

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten – Sachliche Gliederung –

1.2	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) Zusammenhänge zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen c) Notwendigkeit und Möglichkeiten beruflicher Fortbildung sowie deren Nutzen für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen d) Bedeutung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Personalvertretung im Ausbildungsbetrieb darstellen e) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erläutern
5.3	Rechnungswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erläutern b) Kosten und Leistungen erfassen und berechnen
7	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rangordnung von Rechtsquellen beachten b) Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns anwenden c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens anwenden



1.1 Der Ausbildungsbetrieb

Der Ausbildungsberuf des Verwaltungsfachangestellten kennt fünf Fachrichtungen:

- Bundesverwaltung
- Landesverwaltung
- Kommunalverwaltung
- Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern
- Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Fachrichtung, in der ein Auszubildender ausgebildet wird, richtet sich nach der Ausbildungsbehörde. Bereits bei der Bewerbung legt sich der künftige Auszubildende damit auf seine Fachrichtung fest.

Ausbilden dürfen ausschließlich Behörden, die die Berechtigung zum Einstellen und Ausbilden nach den § 27 ff. BBiG besitzen. Die Ausbildungsberechtigung liegt nur vor, wenn die persönliche und fachliche Eignung des Ausbildenden gegeben ist (§§ 29, 30 BBiG) und wenn eine geeignete Ausbildungsstätte vorhanden ist (§ 27 BBiG). Aufgrund von § 30 Abs. 5 BBiG kann durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Ausbilder gesondert nachzuweisen ist. Eine Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO), die auf Grundlage des alten § 21 BBiG Einzelheiten zur Qualifikation der Ausbilder festlegte, wurde von 2003 an bis zum 31. Juli 2008 befristet ausgesetzt. Damit sollten die von Betrieben zu erfüllenden Anforderungen gesenkt und neue Ausbildungsplätze gewonnen werden. Die seit 2003 geltende „Aussetzung“ der AEVO wurde im Rahmen eines wissenschaftlichen Vorhabens des Bundesinstituts für Berufsbildung einer Wirksamkeitsanalyse unterzogen. Dabei wurde einerseits ein gewisser Zuwachs an Ausbildungsplätzen auf diese Aussetzung zurückgeführt, andererseits je-

§ 27 ff. BBiG